

SJD / Motion Rechtspflegekommission vom 5. November 2025

Mehr Effizienz durch einzelrichterliche Kompetenzen sowie Kurzbegründungen im Verwaltungsjustizverfahren

Antrag der Regierung vom 24. Februar 2026

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botenschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im ~~Gesetz über die~~ Bereich der Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) vorzulegen, um:

1. einzelrichterliche Entscheidkompetenzen in offensichtlich begründeten oder unbegründeten Fällen zu ermöglichen und diese an ein Zustimmungserfordernis eines weiteren ~~hauptamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichtes~~ Gerichtes zu knüpfen;
2. die Möglichkeit von ~~schriftlichen Kurzbegründungen von Urteilsdispositiven~~ Entscheiden bzw. Verfügungen ohne Begründung oder mit schriftlicher Kurzbegründung im Verwaltungsverfahren vorzusehen.»

Begründung:

Mit der Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)» lud der Kantonsrat am 30. April 2024 die Regierung ein, das geltende Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) einer Totalrevision zu unterziehen. Als Grund für die Totalrevision wurde in der Motion u.a. angegeben, dass das VRP in zahlreichen Bereichen den Anforderungen eines modernen und zeitgemässen Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht mehr zu genügen vermöge. In diesem Zusammenhang wurde auch das Fehlen der Möglichkeit von begründungslosen Verfügungen genannt.

Zur Umsetzung dieser Motion wurde in einem ersten Schritt ein externes Gutachten eingeholt, das sich zur Grundkonzeption des VRP, zum Nachführungs- und Reformbedarf sowie zu den bestehenden Lücken des Gesetzes äussert. Ebenfalls enthält das Gutachten Vorschläge für verschiedene Neuerungen, darunter auch die beiden nun von der Rechtspflegekommission (RPK) mit ihrer Motion vorgeschlagenen Änderungen zur Effizienzsteigerung. Anstelle von Kurzbegründungen schlägt das Gutachten allerdings darüberhinausgehend den vollständigen Verzicht auf Begründungen bzw. Begründungen lediglich auf Verlangen vor.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die von der RPK vorgeschlagenen Änderungen in bestimmten Fällen eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden kann. Zudem dürften sich damit auch gewisse Kosten einsparen lassen. Die Regierung begrüsst daher die Motion. Über den Wortlaut der Motion hinaus erachtet es die Regierung jedoch als zielführend, die Möglichkeit der einzelrichterlichen Entscheidkompetenzen (mit Zustimmungserfordernis) für offensichtlich begründete oder unbegründete Fälle nicht nur für das Verwaltungsgericht, sondern auch für die weiteren Gerichte (Verwaltungsrekurskommission, Versicherungsgericht) vorzusehen. Sodann mag es unter verfahrensökonomischen Aspekten zwar naheliegend sein, die «Zustimmungsfunktion» einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter zu übertragen, zumal in der Regel nur diese vor Ort sind. Gleichwohl sollte den Gerichten in dieser Hinsicht Organisationsspielraum belassen werden. Aus Sicht der Regierung sollte daher im Gesetz lediglich von «einem Mitglied des Gerichtes» gesprochen werden, so dass die Gerichte in ihren Organisationsreglementen auch die Zustimmung durch eine teil- oder nebenamtliche Richterin bzw. einen teil- oder nebenamtlichen Richter vorsehen können.

In Bezug auf die Möglichkeit von Kurzbegründungen ist zu beachten, dass die in der Motion erwähnten Rechtsgrundlagen (Art. 239 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272] sowie § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Zug [BGS 162.1]) nicht nur Kurzbegründungen vorsehen, sondern darüberhinausgehend den gänzlichen Verzicht auf eine Begründung mit der Möglichkeit, innert einer bestimmten Frist eine Begründung zu verlangen. Diese Variante entspricht auch dem Vorschlag des im Rahmen der Totalrevision des VRP eingeholten Gutachtens und trägt zudem den Ausführungen in der Motion 42.23.21 zur Totalrevision des VRP Rechnung, wonach das Gesetz u.a. deshalb nicht mehr zeitgemäss sei, weil es keine begründungslosen Verfügungen ermögliche. Die Regierung erachtet es deshalb als angezeigt, die im Zivilrecht bereits bewährte Praxis auf das Verwaltungsrecht zu übertragen und deshalb nicht nur Kurzbegründungen zu ermöglichen, sondern über den Wortlaut der Motion hinaus auch die Grundlage zu schaffen, einen Entscheid ohne Begründung zu eröffnen. Jeder Partei muss es jedoch freistehen, im Nachgang eine Begründung zu verlangen. Wurde keine Begründung verlangt und der Entscheid auch nicht bereits mit einer Kurzbegründung versehen, wird es jedoch erforderlich sein, dass die Behörde bzw. das Gericht den massgeblichen Sachverhalt und die wesentlichen Entscheidungsgründe kurz zuhanden der Akten festhält. Nur dadurch können bei Ergreifen eines ausserordentlichen Rechtsmittels (Wiedererwägung, Revision) Unklarheiten vermieden werden.

Nachdem die Totalrevision des VRP bereits im Gang ist, erscheint es sinnvoll, die vorliegend notwendigen Rechtsgrundlagen im Zuge dieser Totalrevision zu schaffen. Eine besondere Dringlichkeit, die eine vorgängige Umsetzung erforderlich machen würde, besteht nicht.